

BETRIEBSSATZUNG

für das Abwasserwerk der Gemeinde Grafschaft vom 18.03.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserwerk Grafschaft".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.000.000,00 EURO.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
4. die Satzungen,
5. die mittel- und langfristigen Planungen,
6. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, der aus zehn Mitgliedern besteht.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates vor. Er ist von der Betriebsführerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum

Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Betriebsführerin gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, wenn letztere im Einzelfall 110.000,00 EURO nicht überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit bei öffentlich rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt sind,
3. den Abschluss von Verträgen ab einer Werthöhe von 7.500,00 EURO,
4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

§7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsführerin weisungsbefugt.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin zur Wahrung des Gesamtinteresses der Gemeinde und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, und von sonstigen Missständen Weisungen erteilen.
- (3) Der Bürgermeister hat vor allen Eilentscheidungen nach § 48 der Gemeindeordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Betriebsführerin zu hören.

§ 8 Werkleitung / Betriebsführung

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden aufgrund des Vertrages vom 13.11.2007 von der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Knesebeckstr. 1, 10623 Berlin (Betriebsführerin), ausgeübt.
- (2) Die Betriebsführerin leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, des Betriebsführungsvertrages, der Beschlüsse des Gemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisung des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
 7. die Entscheidung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 7.500,00 EURO nicht überschreiten,
 8. der Abschluss von Verträgen bis zur Werthöhe von 7.500,00 EURO,
 9. die Stundung von Forderungen,
 10. die Niederschlagung bis zur Werthöhe von 1.000,00 EURO,
 11. der Erlass bis zur Werthöhe von 500,00 EURO,
 12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (3) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. jeden Jahres ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.

- (4) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsführerin hat dem Bürgermeister die Namen der für die Aufgaben der Betriebsführerin verantwortlichen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verantwortlichen nach § 8 Abs. 5 unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Beteiligungsbericht

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufgestellte Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (4) Der von der Betriebsführerin erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11 Jahresabschluss

Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Betriebsführerin unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 12 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Grafschaft vom 14.12.2007 außer Kraft.

Grafschaft-Ringen, den 18.03.2010
Gemeinde Grafschaft
Achim Juchem
Bürgermeister